

## **G E S E T Z E N T W U R F**

Gesetz, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz erlassen wird  
(Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Teil Leichenwesen**

##### **1. Abschnitt: Totenbeschau**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Anzeige des Todesfalls an den Magistrat
- § 3 Anzeige des Todesfalls an die Bundespolizeibehörde
- § 4 Durchführung der Totenbeschau
- § 5 Verpflichtungen
- § 6 Maßnahmen des Totenbeschauarztes
- § 7 Todesbescheinigung
- § 8 Totenbeschauprotokoll
- § 9 Verordnungsermächtigung
- § 10 Vorgehen nach der Totenbeschau

##### **2. Abschnitt: Obduktion**

- § 11 Voraussetzungen
- § 12 Behördlich angeordnete Obduktion
- § 13 Privatobduktion

##### **3. Abschnitt: Leichentransport**

- § 14 Art des Leichentransports
- § 15 Leichentransport nach Wien
- § 16 Leichentransport in ein anderes Bundesland
- § 17 Leichentransport in ein anderes Staatsgebiet

##### **4. Abschnitt: Enterdigung**

- § 18 Enterdigung



## **I. TEIL**

### **Leichenwesen**

#### **1. ABSCHNITT**

##### **Totenbeschau**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. (1) Die Leichen der in Wien verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sind der Totenbeschau zu unterziehen.

(2) Als Leichen gelten auch:

1. Leichenteile,
2. nicht lebendgeborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt.

(3) Eine Totgeburt liegt vor, wenn unabhängig von der Schwangerschaftsdauer bei einer Leibesfrucht nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder keine Atmung eingesetzt hat oder kein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchgeschnitten wurde oder nicht oder ob die Plazenta ausgestoßen wurde oder nicht. Das Geburtsgewicht der Leibesfrucht muss mindestens 500 Gramm aufweisen.

(4) Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter Abs. 3 angeführten Lebenszeichen vorhanden war und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist.

(5) Ausgenommen von der Totenbeschau sind:

1. Gebeine und Skelette,
2. Fehlgeburten unter einer Scheitelsteißlänge von 120 mm.

(6) Zweck der Totenbeschau:

1. Feststellung des eingetretenen Todes,
2. Feststellung der Art und Ursache des Todes,
3. Feststellung, ob bei ungeklärter Todesart oder Todesursache Umstände vorliegen, welche die Einleitung eines Obduktionsverfahrens nach diesem Gesetz oder die Einleitung von Maßnahmen erforderlich machen, die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

(7) Die bei der Totenbeschau gemachten Wahrnehmungen können für statistische Zwecke verwendet werden.

## **Anzeige des Todesfalls an den Magistrat**

§ 2. (1) Jeder Todesfall ist dem Magistrat zum Zweck der Totenbeschau unverzüglich anzuzeigen.

(2) Zur Erstattung der Anzeige des Todesfalls nach diesem Gesetz sind bei Kenntnis des Todesfalls verpflichtet:

1. Familienangehörige des Verstorbenen;
2. Mitbewohner;
3. Personen, die den Verstorbenen behandelt, betreut oder gepflegt haben;
4. Inhaber eines Beherbergungsbetriebes;
5. jedermann, der den Todesfall bemerkt, die Leiche auffindet oder vom Todesfall sonst Kenntnis erlangt.

(3) Die Anzeigepflicht besteht für jede der im Abs. 2 angeführten Personen nur dann, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden ist.

(4) Zur Erstattung der Anzeige des Todesfalls sind bezüglich der in einer bettenführenden Krankenanstalt verstorbenen Patienten und bezüglich der in einer anderen Anstalt oder Einrichtung verstorbenen Bewohner jeweils die Leiter verpflichtet.

(5) Die Anzeige kann auch von einem befugten Bestattungsunternehmen erstattet werden, wenn das Bestattungsunternehmen dem zur Anzeige Verpflichteten die Erstattung der Anzeige zugesagt hat. In diesem Fall geht die Verpflichtung zur Anzeige auf das Bestattungsunternehmen über.

(6) Bei Totgeburten und Fehlgeburten ist der beigezogene Arzt oder die beigezogene Hebamme zur Anzeige verpflichtet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen.

## **Anzeige des Todesfalls an die Bundespolizeibehörde**

§ 3. Todesfälle und Leichenfunde an öffentlichen Orten hat derjenige, der davon als erster Kenntnis erlangt, unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 2, dem nächsten Organ der Bundespolizeibehörde anzuzeigen.

## **Durchführung der Totenbeschau**

§ 4. (1) Die Totenbeschau obliegt dem Magistrat, der sich der von ihm dazu bestellten Ärzte (Totenbeschauärzte) bedient. Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf.

(2) Die Totenbeschau ist unentgeltlich.

(3) In bettenführenden öffentlichen Krankenanstalten gelten der Prosektor und seine Stellvertreter als Totenbeschauärzte für die in der Krankenanstalt verstorbenen Patienten.

## **Verpflichtungen**

§ 5. (1) Jedermann ist verpflichtet, dem Totenbeschauarzt wahrheitsgetreu Auskünfte betreffend Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Todesfall zu erteilen und dessen Anordnungen zu befolgen.

(2) Die nach § 2 Abs. 2 Z 1 bis 4 zur Anzeige des Todesfalls verpflichteten Personen haben nach Eintritt des Todesfalls vom behandelnden Arzt einen ärztlichen Behandlungsschein oder von der beigezogenen Hebamme eine Hebammenbestätigung zu verlangen und sofern möglich dem Totenbeschauarzt bei der Totenbeschau zu übergeben. Sonstige zur Klärung des Todes dienliche Unterlagen, wie Patientenbriefe nach § 38 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, ärztliche Bestätigungen oder Rezepte, sind ebenfalls zu übergeben.

(3) Der ärztliche Behandlungsschein und die Hebammenbestätigung haben zu enthalten:

1. Stammdaten des Verstorbenen: Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum;
2. Ort und Zeitpunkt des Todes;
3. Datum der letzten Behandlung oder Hilfeleistung;
4. die für die Erfüllung der Aufgaben des Totenbeschauarztes bedeutsamen Angaben, insbesondere die wahrscheinliche Todesursache und die wahrscheinliche Todesart.

(4) Bis zum Eintreffen des Totenbeschauarztes ist der Tote in unveränderter Lage zu belassen. Ausgenommen sind alle jene Fälle, in denen Wiederbelebungsversuche erforderlich sind oder wenn bei Todesfällen oder Leichenfunden an öffentlichen Orten die Veränderung aus wichtigen Gründen, wie insbesondere die Befreiung des Toten aus einer Zwangslage und die Freimachung einer Verkehrsfläche, notwendig ist.

(5) Vor dem Eintreffen des Totenbeschauarztes darf eine Leiche vom Sterbe- oder Fundort nur weggebracht werden auf Anordnung des Magistrats, der für den Transport der Leiche in eine Leichenkammer einer Bestattungsanlage zu sorgen hat.

- (6) Eine Anordnung nach Abs. 5 ist zu treffen, wenn dies:
1. zur Wahrung öffentlicher Interessen, insbesondere aus sanitären Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist;
  2. zur Wahrung privater Interessen gerechtfertigt erscheint und dadurch kein wichtiges öffentliches Interesse verletzt wird.

### **Maßnahmen des Totenbeschauarztes**

§ 6. (1) Die Totenbeschau ist grundsätzlich in der Reihenfolge der eingelangten Anzeigen vorzunehmen. Ein Abweichen von der Reihenfolge ist aus organisatorischen Gründen zulässig.

(2) Der Totenbeschauarzt hat auf Grund der äußeren Totenbeschau und allenfalls auf Grund der Angaben des ärztlichen Behandlungsscheins, der Hebammenbestätigung, der sonstigen zur Klärung des Todes dienlichen Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte entsprechend den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen die im § 1 Abs. 6 Z 2 und 3 angeführten, jeweils in Betracht kommenden Feststellungen, zu treffen.

(3) Leichen sind grundsätzlich im Anschluss an die erfolgte Totenbeschau aus den Wohnstätten zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die erforderlichen Ermittlungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Z 2 und 3 noch nicht abgeschlossen sind.

(4) Ergibt sich bei der Totenbeschau der Verdacht, dass der Tod durch ein strafbares Verhalten einer anderen Person verursacht wurde, hat der Totenbeschauarzt die Totenbeschau zu unterbrechen und die Bundespolizeibehörde unverzüglich zu verständigen.

(5) Wenn es sich nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft um Leichen von Personen handelt:

1. die Krankheiten hatten, welche eine konkrete Gefahr der Übertragung für die Allgemeinheit darstellen oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten;
  2. die Krankheiten hatten, die epidemisch auftreten oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten;
- hat der Totenbeschauarzt unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Krankheit zu treffen.

(6) Unter den Krankheitsbegriff nach Abs. 6 Z 1 fallen jedenfalls folgende Krankheiten: Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), Flecktyphus, Blattern (Pocken), Asiatische Cholera, Pest, Milzbrand (Anthrax), Rotz, virale hämorrhagische Fieber und SARS.

## **Todesbescheinigung**

§ 7. (1) Der Totenbeschauarzt hat unabhängig von bundesgesetzlichen Regelungen nach Abschluss der Totenbeschau die Todesbescheinigung auszustellen und deren Übermittlung in einem geschlossenen Kuvert an die zuständige Personenstandsbehörde zu veranlassen.

(2) Die Todesbescheinigung hat Angaben zu enthalten, die erforderlich sind:

1. für sanitätsbehördliche Belange;
2. für die Durchführung der Bestattung;
3. für statistische Zwecke;

zumindest Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum des Verstorbenen, Ort und Zeitpunkt des Todes und die Todesursache.

## **Totenbeschauprotokoll**

§ 8. (1) Der Magistrat hat die Stammdaten des Verstorbenen (Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum), Vor- und Zuname des Totenbeschauarztes und die sonstigen, vom Totenbeschauarzt nach § 4 Abs. 1 bei seiner Tätigkeit festgestellten maßgeblichen Umstände in fortlaufender Reihenfolge in einem Totenbeschauprotokoll festzuhalten.

(2) Weitere Daten, deren Kenntnis zur Beseitigung oder Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren erforderlich ist, dürfen vom Magistrat zum Zweck des Schutzes der Bevölkerung erhoben und verarbeitet werden.

(3) Eine Übermittlung der Daten nach Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, soweit die Daten zur Beseitigung und Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren notwendig sind.

(4) Das Totenbeschauprotokoll ist zehn Jahre lang aufzubewahren.

## **Verordnungsermächtigung**

§ 9. Der Magistrat hat durch Verordnung zu regeln:

1. Vorgangsweise, die der Totenbeschauarzt einzuhalten hat;
2. Festlegung der Zeit für die Durchführung der Totenbeschau;
3. Form und Inhalt der Todesbescheinigung.

## Vorgehen nach der Totenbeschau

§ 10. (1) Leichen sind nach Vornahme der Totenbeschau unverzüglich in einer Leichenkammer einer Bestattungsanlage unterzubringen.

(2) Für die Dauer der Trauerzeremonie hat die Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum einer Bestattungsanlage zu erfolgen. Wenn kein Aufbahrungsraum in der Bestattungsanlage, in der die Bestattung erfolgen soll, vorhanden ist, kann die Aufbahrung auch in der dieser Bestattungsanlage nächstgelegenen Kirche oder in einem anderen Sakralbau sowie in einem Aufbahrungsraum einer anderen Bestattungsanlage erfolgen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Aufbahrung von Leichen ehrenhalber von:

1. einer Gebietskörperschaft,
  2. einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft,
  3. einer Ordensgemeinschaft,
- veranlasst wird.

(4) Die Aufbahrung nach Abs. 3 ist dem Magistrat unverzüglich nach Vornahme der Totenbeschau schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen,
2. letzter Wohnort des Verstorbenen,
3. genaue Bezeichnung des Aufbahrungsortes,
4. Tag und Tageszeit der Aufbahrung,
5. Art des Sarges.

(5) Der Anzeige nach Abs. 4 ist die Todesbescheinigung anzuschließen.

(6) Der Magistrat hat eine Aufbahrung nach Abs. 3 unter Vorschreibung von Aufträgen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu genehmigen.

(7) Nach der Aufbahrung ist die Leiche unverzüglich einer Erd- oder Feuerbestattung zuzuführen.

## **2. ABSCHNITT**

### **Obduktion**

#### **Voraussetzungen**

§ 11. (1) Kommen bei der Totenbeschau Umstände hervor, die eine nach bundesrechtlichen Vorschriften von einer Verwaltungsbehörde anzuordnende Obduktion (Leichenöffnung) geboten erscheinen lassen, hat der Totenbeschauerarzt die Totenbeschau zu unterbrechen und dem Magistrat unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen. Die Mitteilungspflicht besteht unbeschadet von in bundesrechtlichen Vorschriften festgelegten Anzeigepflichten.

(2) Liegen Umstände nach Abs. 1 nicht vor, kann jedoch auf Grund der äußeren Totenbeschau die Todesursache nicht zweifelsfrei geklärt werden, hat der Totenbeschauerarzt die Totenbeschau zu unterbrechen und dem Magistrat die Obduktion vorzuschlagen.

#### **Behördlich angeordnete Obduktion**

§ 12. (1) Über die Vornahme der Obduktion nach diesem Gesetz entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der Wahrnehmungen des Totenbeschauerarztes nach § 11 Abs. 2.

(2) In allen Fällen, in denen die Obduktion zur zweifelsfreien Klarstellung der Todesursache erforderlich ist, hat der Magistrat die Obduktion anzuordnen und durchzuführen. Die Kosten der Sargbeistellung und die Kosten des Transports gehen zu Lasten der Stadt Wien.

(3) Kommt im Verlauf der Obduktion ein Umstand hervor, der die gerichtliche Obduktion geboten erscheinen lässt, hat der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen und seine Wahrnehmungen der Bundespolizeibehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommt im Verlauf der Obduktion ein Umstand hervor, der die Obduktion nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften geboten erscheinen lässt, hat der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen und seine Wahrnehmungen dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht unbeschadet von in bundesrechtlichen Vorschriften festgelegten Anzeigepflichten.

(5) Nach erfolgter Obduktion sind die Hautschnitte sorgfältig zu vernähen und ist die Leiche zu reinigen.

(6) Wird eine Leiche nach der gerichtlichen Obduktion zur Bestattung freigegeben, ist vom Obduzenten die Todesbescheinigung nach § 7 auszustellen. Wird eine vom Magistrat angeordnete Obduktion vorgenommen, obliegt die Ausstellung der Todesbescheinigung dem Magistrat.

(7) Die Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, über die Obduktion von Leichen bleiben unberührt.

(8) Über jede behördlich angeordnete Obduktion ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat:

1. Identität des Obduzierten,
2. erhobener Befund,
3. Krankheitsdiagnose,
4. Todesursache.

Das Protokoll ist vom Obduzenten zu unterfertigen und dem Magistrat zu übergeben.

### **Privatobduktion**

§ 13. (1) Eine nicht von der Behörde angeordnete Obduktion (Privatobduktion) ist nur zulässig, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten einer Obduktion zugestimmt hat oder der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Toten einvernehmlich der Obduktion zustimmen.

(2) Eine Privatobduktion darf erst nach Ausstellung der Todesbescheinigung durchgeführt werden. An Leichen, die auf behördliche Anordnung nach bundesrechtlichen Vorschriften oder nach § 12 bereits obduziert wurden, ist die Vornahme einer Privatobduktion nicht zulässig.

(3) Der Obduzent muss ein in Österreich gemäß den ärztrechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein. Die Privatobduktion darf nur in Räumen vorgenommen werden, die in sanitärer Hinsicht hierfür geeignet sind. Der Obduzent hat die beabsichtigte Privatobduktion dem Magistrat unter Angabe des Namens des Toten und unter Angabe von Zeit und Ort der Obduktion unverzüglich anzuzeigen. Der Magistrat ist berechtigt, ein amtsärztliches Organ zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Sinne der Abs. 4 und 5 zu entsenden.

(4) Die Entnahme von Leichenteilen bei einer Privatobduktion ist nur insoweit zulässig, als es sich lediglich um Material zu diagnostischen Untersuchungen handelt.

(5) § 12 Abs. 3 bis 5 und 8 gilt sinngemäß.

### **3. ABSCHNITT**

#### **Leichentransport**

##### **Art des Leichentransports**

§ 14. (1) Leichen dürfen nur in widerstandsfähigen und dicht schließenden Särgen mit flüssigkeitsundurchlässiger Einlage transportiert werden.

(2) Leichenasche darf nur in geeigneten Behältnissen transportiert werden.

(3) Zum Transport von Leichen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die zur Unterbringung von Särgen geeignet sind. Straßenfahrzeuge aller Art sind hiezu nur dann geeignet, wenn sie ausschließlich zur Beförderung von Leichen bestimmt sind. Im Laderaum dürfen gemeinsam mit Leichen nur Trauergegenstände und Aufbahrungsgegenstände transportiert werden.

##### **Leichentransport nach Wien**

§ 15. (1) Leichen dürfen nach Wien nur gebracht werden, wenn laut den Begleitpapieren die im Absendeland für den Transport geltenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Derjenige, der den Leichentransport durchführt, hat unverzüglich dem Magistrat Ort und Zeit des Eintreffens des Leichentransports schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Leichen, die durchgehend durch Wien transportiert werden und bei Leichentransporten aus Sterbeorten in Gemeinden, die unmittelbar an Wien angrenzen.

(4) Der Magistrat hat die Begleitpapiere zu überprüfen und den Leichentransport zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### **Leichentransport in ein anderes Bundesland**

§ 16. (1) Der Leichentransport in ein anderes Bundesland ist dem Magistrat schriftlich anzuzeigen und darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Magistrat die Anzeige als ordnungsgemäß bestätigt.

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen;
2. Alter des Verstorbenen;
3. Ort, Tag und Ursache des Todes;
4. Bestimmungsort des Leichentransports;
5. Art des Sarges;
6. Art des Transportmittels.

(3) Die Anzeige und der Leichentransport haben ausschließlich durch ein befugtes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

(4) Wenn es zur Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen unbedingt notwendig ist, hat der Magistrat Aufträge im erforderlichen Ausmaß, insbesondere hinsichtlich der Art des Sarges, zu erteilen.

(5) Der Magistrat hat den Leichentransport zu untersagen, wenn:

1. die Anzeige nicht durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgt,
2. mit der Durchführung des Leichentransports nicht ein befugtes Bestattungsunternehmen betraut wurde,
3. eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen gegeben ist und diese Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen abgewendet werden kann oder die erteilten Aufträge nicht erfüllt sind.

### **Leichentransport in ein anderes Staatsgebiet**

§ 17. (1) Der Leichentransport in ein anderes Staatsgebiet ist dem Magistrat schriftlich anzuzeigen und darf nur auf Grund eines vom Magistrat ausgestellten Leichenpasses, der die Angaben nach § 16 Abs. 2 Z 1 bis 6 zu enthalten hat, erfolgen.

(2) § 16 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Der Magistrat hat die Ausstellung des Leichenpasses zu verweigern, wenn:

1. die Anzeige nicht durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgt,
2. mit der Durchführung des Leichentransports nicht ein befugtes Bestattungsunternehmen betraut wurde,

3. eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen gegeben ist und diese Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen abgewendet werden kann oder die erteilten Aufträge nicht erfüllt sind.

## **4. ABSCHNITT**

### **Enterdigung**

§ 18. (1) Die Enterdigung von Leichen aus Grabstellen aller Art bedarf der Bewilligung des Magistrats, wenn deren Todeszeitpunkt weniger als ein halbes Jahr zurückliegt. Mit der Antragstellung ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage nachzuweisen.

(2) Der Magistrat hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen, wenn durch die Enterdigung eine konkrete Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit besteht. Unter diesen Krankheitsbegriff fallen jedenfalls folgende Krankheiten:

1. Hautmilzbrand,
2. Pest,
3. virale hämorrhagische Fieber.

(3) Die Enterdigung von Leichen aus Grabstellen aller Art, wenn deren Todeszeitpunkt mehr als ein halbes Jahr zurückliegt, ist dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage nachzuweisen. Die Enterdigung ist zulässig, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird. Die Enterdigung ist zu untersagen, wenn durch Aufträge die konkrete Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit nicht hintangehalten werden kann.

(4) Enterdigungen von Leichen in bereits aufgelassenen Bestattungsanlagen sind dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Die Enterdigung ist zulässig, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird.

(5) Der Magistrat hat bei Enterdigungen nach Abs. 1 Auflagen oder bei Enterdigungen nach Abs. 3 oder 4 Aufträge im erforderlichen Ausmaß, die zur Verhinderung einer konkreten Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit unbedingt notwendig sind, vorzuschreiben. Der Magistrat kann auch vorschreiben, dass die Enterdigung zu einem Zeitpunkt anberaumt werden soll, der die Entsendung eines amtsärztlichen Organs zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen oder Aufträge ermöglicht.

## **II. TEIL**

### **Bestattungswesen**

#### **1. ABSCHNITT**

### **Bestattungsanlagen**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 19. (1) Unter die Bestattungspflicht fallen:

1. Leichen, Leichenteile, nicht lebendgeborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt sowie Leichenasche;
2. Gebeine und Skelette;
3. abgetrennte menschliche Körperteile von lebenden Personen, deren hygienisch einwandfreie Beseitigung oder Aufbewahrung nicht auf andere Art gewährleistet ist.

(2) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht:

1. Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt;
2. Gebeine und Skelette, die zu Unterrichts- und Anschauungszwecken in dazu bestimmten Einrichtungen dienen,
3. anatomische und histologische Präparate, die zu Unterrichts- und Anschauungszwecken in dazu bestimmten Einrichtungen dienen.

(3) Jede Bestattung in Wien darf nur in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte vorgenommen werden.

(4) Die zulässigen Bestattungsarten sind Erdbestattung und Feuerbestattung (Einsäuerung).

(5) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche von niemandem veranlasst worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage zu veranlassen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann und nur so weit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten sind noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden.

## **Arten von Bestattungsanlagen**

§ 20. (1) Leichen sind zu bestatten in Bestattungsanlagen oder Privatbegräbnisstätten.

(2) Bestattungsanlagen sind:

1. Friedhöfe zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen, nicht lebendgeborenen Leibesfrüchten durch Totgeburt oder Fehlgeburt, Gebeinen und Skeletten, abgetrennten menschlichen Körperteilen von lebenden Personen, deren hygienisch einwandfreie Beseitigung oder Aufbewahrung nicht auf andere Art gewährleistet ist, und Leichenasche;
2. Urnenhaine zur ausschließlichen Bestattung von Leichenasche.

(3) Privatbegräbnisstätten dienen der Bestattung von Leichen oder Leichenasche eines bestimmten Personenkreises wie Familien oder Ordensgemeinschaften.

(4) Eine Bestattungsanlage ist öffentlich und muss von allen Personen unter den gleichen Bedingungen betreten werden können.

(5) Krematorien zur Feuerbestattung sind Bestandteile von Bestattungsanlagen und dürfen nur in diesen errichtet werden.

(6) Bestattungsanlagen oder Privatbegräbnisstätten für Leichen in Gebäuden, die zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, sind nur zulässig, wenn die Bestattungsanlagen oder Privatbegräbnisstätten baulich von den Räumen, die zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, getrennt und gesondert zugänglich sind.

## **Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb**

§ 21. (1) Die Stadt Wien hat ausreichende Bestattungsanlagen zu errichten und zu betreiben zur Bestattung von Personen:

1. die in Wien verstorben sind,
2. die in Wien tot aufgefunden wurden,
3. deren letzter Wohnsitz Wien war.

(2) Die Stadt Wien kann die Verpflichtung nach Abs. 1 und die Durchführung von Tätigkeiten in ihren Bestattungsanlagen zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen.

## **Grundsätzliche Bestimmungen über Bestattungsanlagen**

§ 22. (1) Die Errichtung von Bestattungsanlagen darf nur in den Gebieten erfolgen, in denen dies der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vorsieht.

(2) Bei Errichtung von Krematorien muss eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Einäscherung der Leichen gewährleistet sein.

(3) Friedhöfe und Urnenhaine sind einzufrieden. Die Grabstellen sind so anzulegen, dass jede einzelne Grabstelle zugänglich ist.

(4) In jeder Bestattungsanlage müssen die nach der Größe, Lage und Widmung der Anlage erforderlichen Betriebsgebäude, sanitären Anlagen, Abfallplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen vorhanden sein. Falls Leichen gewaschen oder thanatopraktisch behandelt werden, muss noch zusätzlich ein Leichenwaschraum vorhanden sein.

(5) In jeder Bestattungsanlage muss eine Leichenkammer zur Unterbringung der Leichen bis zur Bestattung vorhanden sein. Das Vorhandensein einer Leichenkammer ist nicht erforderlich, wenn die Unterbringung der Leichen in einer Leichenkammer einer anderen Bestattungsanlage möglich ist.

(6) Jede Leichenkammer hat über eine Kühlanlage zu verfügen. Der Fassungsraum der Kühlanlage hat entsprechend der Größe der Bestattungsanlage dem voraussichtlichen Bedarf zu entsprechen. Die Einrichtung einer Kühlanlage in der Leichenkammer ist dann nicht erforderlich, wenn in der Bestattungsanlage nur eine geringe Anzahl von Bestattungen von Leichen zu erwarten ist. In diesem Fall müssen die Leichen bis zum Tag der Bestattung in einer mit einer Kühlanlage versehenen Leichenkammer einer anderen Bestattungsanlage untergebracht werden.

(7) In jeder Bestattungsanlage muss ein Aufbahrungsraum zur Vornahme von Trauerzeremonien vorhanden sein. Das Vorhandensein eines Aufbahrungsraumes ist nicht erforderlich, wenn die Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum einer anderen Bestattungsanlage möglich ist.

(8) Aufbahrungsräume und Leichenkammern haben den Anforderungen der Pietät zu entsprechen.

## **Errichtung oder Änderung von Bestattungsanlagen**

§ 23. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat die beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Änderung einer Bestattungsanlage dem Magistrat spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige der beabsichtigten Errichtung ist anzuschließen:

1. Nachweis des Eigentumsrechts oder sonstigen Nutzungsrechts;
2. Zustimmung des Grundeigentümers;
3. maßstabgerechte Pläne der Bestattungsanlage;
4. Baubeschreibung, die bei Friedhöfen auch entsprechende Angaben über die Bodenbeschaffenheit, die Wasserversorgung, die Art der Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sowie der Niederschlagswässer zu enthalten hat;
5. Betriebsbeschreibung, die detaillierte Angaben über die Arten der Grabstellen, die Höchstzahl der Särge oder die Höchstzahl der Behältnisse mit der Leichenasche zu enthalten hat.

(3) Der Anzeige der beabsichtigten wesentlichen Änderung ist anzuschließen:

1. maßstabgerechte Pläne der Bestattungsanlage,
2. Baubeschreibung,
3. Betriebsbeschreibung.

(4) Legt der Rechtsträger der Bestattungsanlage die erforderlichen Unterlagen nicht vor, kann der Magistrat die angezeigte Errichtung oder Änderung nach fruchtlosem Ablauf einer vom Magistrat gesetzten angemessenen Frist untersagen.

(5) Der Magistrat hat die Errichtung oder Änderung binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen zu untersagen, wenn kein in gesundheitlicher, technischer oder sicherheitstechnischer Hinsicht einwandfreier Betrieb, bei Krematorien auch, wenn eine Rauch- und Geruchsbelästigung der Nachbarn zu erwarten ist.

(6) Untersagt der Magistrat nicht binnen drei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen die Errichtung oder Änderung oder erklärt der Magistrat schriftlich schon vor Ablauf der Frist, dass die Errichtung oder Änderung nicht untersagt wird, darf die Bestattungsanlage errichtet oder geändert werden.

(7) Der Magistrat hat die Errichtung oder Änderung binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Aufträgen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu genehmigen.

## **Betrieb von Bestattungsanlagen**

§ 24. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat die beabsichtigte Aufnahme des Betriebes einer errichteten oder wesentlich geänderten Bestattungsanlage dem Magistrat unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme spätestens einen Monat vor der Aufnahme des Betriebes schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige ist anzuschließen:

1. Prüfsertifikate hinsichtlich der technischen Einrichtungen und Apparate;
2. Nachweis, dass die Ausführung entsprechend der Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung und allenfalls erforderlichen Aufträgen erfolgt ist;
3. Nachweise der nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

(3) Legt der Rechtsträger der Bestattungsanlage die erforderlichen Unterlagen nicht vor, kann der Magistrat die Aufnahme des Betriebes nach fruchtlosem Ablauf einer vom Magistrat gesetzten angemessenen Frist untersagen.

(4) Der Magistrat hat die Aufnahme des Betriebes binnen eines Monats ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen zu untersagen, wenn kein in gesundheitlicher, technischer oder sicherheitstechnischer Hinsicht einwandfreier Betrieb, bei Krematorien auch, wenn eine Rauch- und Geruchsbelästigung der Nachbarn, zu erwarten ist.

(5) Untersagt der Magistrat nicht binnen eines Monats nach Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen die Aufnahme des Betriebes oder erklärt der Magistrat schriftlich schon vor Ablauf der Frist, dass die Aufnahme des Betriebes nicht untersagt wird, darf der Betrieb aufgenommen werden.

(6) Der Magistrat hat die Aufnahme des Betriebes binnen eines Monats ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Aufträgen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu genehmigen.

## **Privatbegräbnisstätten**

§ 25. (1) Der Rechtsträger einer Privatbegräbnisstätte hat dem Magistrat:

1. die beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Änderung einer Privatbegräbnisstätte spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Maßnahme schriftlich anzuzeigen,

2. die beabsichtigte Bestattung einer Leiche oder Leichenasche in einer Privatbegräbnisstätte spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 Z 1 ist anzuschließen:

1. maßstabgerechte Pläne der Privatbegräbnisstätte,
2. Baubeschreibung,
3. Betriebsbeschreibung,
4. Zustimmung des Grundeigentümers,
5. Angaben über den bestimmten Personenkreis wie Familien oder Ordensangehörige.

(3) Der Anzeige nach Abs. 1 Z 2 ist anzuschließen:

1. Angaben über eine allfällige letzte Bestattung,
2. Angaben über allfällige bisherige Enterdigungen,
3. Angaben über allfällige bisherige Zusammenlegungen von Leichen oder Leichenresten,
4. Anzahl der freien Grabstellen bzw. Grabnischen oder Urnennischen,
5. Lage der freien Grabstellen bzw. Grabnischen oder Urnennischen,
6. Angaben über die Art des Sarges bei Bestattung von Leichen oder Leichenresten,
7. Tag und Tageszeit der Bestattung,
8. Nachweis der Eintragung des Sterbefalls nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften,
9. Angaben über die Zugehörigkeit zum bestimmten Personenkreis wie Familien oder Ordensangehörige,
10. Nachweis der Zustimmung des Verstorbenen bei Lebzeiten durch letztwillige Verfügung oder einvernehmliche Zustimmung des Ehegatten, der Kinder und der Eltern.

(4) Legt der Rechtsträger der Privatbegräbnisstätte die erforderlichen Unterlagen nicht vor, kann der Magistrat die angezeigte Maßnahme nach fruchtlosem Ablauf einer vom Magistrat gesetzten angemessenen Frist untersagen.

(5) Der Magistrat hat die angezeigte Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 binnen eines Monats und die angezeigte Maßnahme nach Abs. 1 Z 2 binnen einer Woche ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen zu untersagen, wenn gesundheitliche, technische oder sicherheitstechnische Bedenken bei Durchführung der Maßnahme bestehen oder wenn die Maßnahme gegen den öffentlichen Anstand oder gegen die guten Sitten verstößt.

(6) Untersagt der Magistrat nicht binnen eines Monats ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen nach Abs. 1 Z 1 oder nicht binnen einer Woche ab Einlangen der Anzeige nach Abs. 1 Z 2 und der vollständigen Unterlagen die angezeigte Maßnahme oder erklärt der Magistrat schriftlich schon vor Ablauf der Frist, dass die angezeigte Maßnahme nicht untersagt wird, darf die Maßnahme vorgenommen werden.

(7) Der Magistrat hat die angezeigte Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 binnen eines Monats und die angezeigte Maßnahme nach Abs. 1 Z 2 binnen einer Woche ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Aufträgen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu genehmigen.

(8) Bis zur Genehmigung der Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte ist die Leiche in einer Leichenkammer einer Bestattungsanlage oder die Leichenasche in einer Bestattungsanlage unterzubringen. Im Fall der Verweigerung der Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte ist die Leiche oder Leichenasche unverzüglich in einer Bestattungsanlage zu bestatten.

### **Aufsicht**

§ 26. (1) Alle Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten unterliegen der Aufsicht des Magistrats, der auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften an Ort und Stelle zu überprüfen hat. Die Organe des Magistrats sind jederzeit berechtigt zu überprüfen, ob die Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten diesem Gesetz entsprechen.

(2) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte hat den Organen des Magistrats jederzeit Zutritt zu der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen, wie Übersichtsplan, Aufzeichnungen und bei Bestattungsanlagen Bestattungsanlagenordnungen, vorzulegen.

(3) Werden bei einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte Mängel festgestellt, hat der Magistrat dem Rechtsträger der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) Im Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist ist bei wesentlichen gesundheitlichen, technischen und sicherheitstechnischen Mängeln die gänzliche oder teilweise Sperre der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte vom Magistrat zu verfügen. Die Verfügung darf erst aufgehoben werden, wenn die Behebung der Mängel auf Grund einer neuerlichen Überprüfung oder durch Vorlage von Unterlagen, aus denen die Mängelbehebung einwandfrei hervorgeht, nachgewiesen wird.

(5) Der Magistrat hat im erforderlichen Ausmaß Aufträge vorzuschreiben, die nach gesundheitlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind.

## **Grabstellenrecht**

§ 27. Das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage ist ein privatrechtliches Benützungsrecht, das nur im Erbweg übertragen werden kann. Es endet jedenfalls mit dem Tag, an dem die Bestattungsanlage ihren widmungsgemäßen Charakter durch Sperre oder Auflassung verliert.

## **2. ABSCHNITT**

### **Bestattungsarten**

#### **Voraussetzungen**

§ 28. (1) Die Erd- oder Feuerbestattung (Einäscherung) einer Leiche in einer Bestattungsanlage ist nur zulässig, wenn Folgendes vorliegt:

1. Todesbescheinigung,
2. Nachweis der nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalls.

(2) Für die Bestattungsart ist eine letztwillige Erklärung oder eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Verstorbenen maßgebend. Hat der Verstorbene über die Bestattungsart nicht verfügt, so obliegt die Entscheidung über die Bestattungsart demjenigen, der die Bestattung beauftragt hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Leichen nach § 30 Abs. 2.

### **Durchführung der Erdbestattung**

§ 29. (1) Jeder Sarg oder jedes sargähnliche Behältnis, das in eine Bestattungsanlage eingebracht wird, muss mit einer Beschriftung versehen sein, die den Vor- und Zunamen des Verstorbenen und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.

(2) Für die Bestattung von Leichen in Erdgräbern sind dicht schließende Säрге aus Holz oder gleichwertigem verrottbaren Material mit flüssigkeitsundurchlässiger Einlage oder Auskleidung zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern. Säрге dürfen Metalleinsätze bis zu einer Dicke von 0,5 mm aufweisen.

(3) In ausgemauerten Grabstellen dürfen nur Metallsäрге, mit Metall ausgelegte Holzsäрге oder Holzsäрге mit dichtschießenden Metallsärgen als Übersäрге verwendet werden.

(4) An Orten, an denen eine unmittelbare Zugänglichkeit zu einem Sarg besteht, wie in einer Kapelle, in einer Gruft oder in einem Mausoleum, müssen Leichen in einem Doppelsarg untergebracht werden. Beide Säрге müssen aus widerstandsfähigem Metall oder aus einem gleichwertigen, nicht verrottbaren, luft- und flüssigkeitsundurchlässigen Material bestehen. Die Säрге sind luftdicht zu verschließen.

(5) Die Verwendung von Leichensärgen aus Kunststofffolien, mit denen die Leichen in die für die Erdbestattung bestimmten Säрге gelegt werden können, ist nur zulässig, wenn diese nachweislich biologisch abbaubar sind.

(6) Die in Erdgräbern bestatteten Säрге sind am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschichte zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Ausgemauerte Grabstellen, die mit einem Steindeckel verschlossen sind, sind erst unmittelbar vor der Beerdigung zu öffnen und sogleich nach der Beerdigung wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

### **Durchführung der Feuerbestattung**

§ 30. (1) Für die Feuerbestattung (Einäscherung) dürfen nur solche Säрге, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Beschaffenheit der Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen.

(2) Leichen von Personen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft an Krankheiten litten, welche eine Lebensgefahr für die Allgemeinheit darstellen, sind der Feuerbestattung zuzuführen. Folgende Krankheiten fallen jedenfalls darunter: Lungenmilzbrand (Anthrax) und Blattern (Pocken).

(3) Der Magistrat hat die Feuerbestattung der Leichen nach Abs. 2 zu veranlassen. Die Kosten für die Einäscherung dieser Leichen und anschließende Bestattung der Leichenasche hat die Stadt Wien zu tragen.

(4) In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Die Leichenasche jeder Leiche ist nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis zu geben. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen.

(5) Die Leichenasche ist in einem Behältnis nach Abs. 4 in einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte zu bestatten.

### **3. ABSCHNITT**

#### **Rechte und Pflichten der Rechtsträger von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten**

##### **Vorgehen bei Enterdigung oder Grabauffassung**

§ 31. Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte hat die Särge, die bei Enterdigungen oder Grabauffassungen in einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte anfallen, ordnungsgemäß zu entsorgen.

##### **Übersichtsplan, Aufzeichnungen und Bestattungsanlagenordnung**

§ 32. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte hat einen Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen anzulegen und Aufzeichnungen zu führen über:

1. alle Grabstellen;
2. jede Bestattung, Enterdigung, Zusammenlegung und Wiederbestattung von Leichen oder Leichenresten sowie deren Entfernung aus der Grabstelle;
3. jede Einäscherung einer Leiche, jede Bestattung oder Übergabe des Behältnisses mit der Leichenasche.

(2) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat eine Bestattungsanlagenordnung als Hausordnung und als generelle Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Bestattungsanlage und den Benützungsberechtigten an den Grabstellen zu erstellen.

(3) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte hat den Übersichtsplan und die Aufzeichnungen in der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe des Magistrats bereit zu halten. Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat auch ein Muster der Bestattungsanlagenordnung bereit zu halten.

## **Hygiene**

§ 33. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat dafür zu sorgen, dass Maßnahmen gesetzt werden, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen dienen und ein Hygieneplan erstellt wird, der diese Maßnahmen vorsieht.

(2) Der Hygieneplan ist in der Bestattungsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe des Magistrats bereit zu halten.

## **Datenschutz**

§ 34. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Daten zu gewährleisten, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen.

(2) Als Vorkehrungen nach Abs. 1 sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

## **Sperre oder Auflassung**

§ 35. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage ist berechtigt, diese ganz oder teilweise zu sperren. Die Sperre einer Bestattungsanlage ist jene Maßnahme, mit der die Vergabe neuer Grabstellen eingestellt und die Möglichkeit zur Bestattung in bestehende Grabstellen nur mehr befristet gegeben ist.

(2) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ist berechtigt, diese ganz oder teilweise unter Beachtung der Bestimmungen über die Enterdigung aufzulassen. Die Auflassung einer Bestattungsanlage ist frühestens zehn Jahre ab der letzten Bestattung von Leichen möglich. Die Auflassung ist der Verlust des widmungsgemäßen Charakters der Bestattungsanlage und bewirkt den Verlust des Rechtes zum Betrieb.

(3) Die Sperre oder Auflassung einer Bestattungsanlage ist jeweils spätestens ein Jahr vorher dem Magistrat schriftlich anzuzeigen und durch Anschlag in der betreffenden Bestattungsanlage kundzumachen.

(4) Die Auflassung einer Privatbegräbnisstätte ist spätestens einen Monat vorher dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

(5) Leichenreste oder Leichenasche, die bei der Auflassung der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte freigelegt werden, sind auf Veranlassung und auf Kosten des Rechtsträgers der aufgelassenen Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte zu bestatten.

### III. TEIL

#### Strafbestimmungen

§ 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

1. den Vorschriften betreffend die Anzeigepflicht eines Todesfalls nach § 2 zuwiderhandelt;
2. die Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 verletzt, den Anordnungen des Totenbeschauarztes keine Folge leistet oder sonstige Handlungen setzt, durch welche die Vornahme der Totenbeschau erschwert oder verhindert wird;
3. die räumliche Lage einer Leiche entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verändert;
4. entgegen den Bestimmungen des § 13 eine Privatobduktion vornimmt;
5. Leichentransporte entgegen den Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 oder 17 vornimmt oder nicht anzeigt;
6. die Enterdigung einer Leiche ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1 oder ohne die erforderliche Anzeige gemäß § 18 Abs. 3 vornimmt oder den im diesbezüglichen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen oder bei anzeigepflichtigen Enterdigungen den Aufträgen zuwiderhandelt;
7. eine Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ohne die erforderliche Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder den diesbezüglichen Aufträgen zuwiderhandelt;
8. eine Bestattungsanlage ohne vorherige Anzeige an den Magistrat sperrt oder trotz Sperre durch den Magistrat weiter betreibt;
9. eine Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ohne vorherige Anzeige an den Magistrat auflässt;
10. eine Leiche oder Leichenasche dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt;
11. die ordnungsgemäße Entsorgung eines Sarges gemäß § 31 unterlässt;
12. den Vorschriften gemäß §§ 22, 29, 30 Abs. 1 und 4, 32, 33 oder 34 zuwiderhandelt;
13. den Bestimmungen der Verordnung nach § 9 zuwiderhandelt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 begeht, ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

## **IV. TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Rechtsmittel**

§ 37. Gegen Bescheide des Magistrats ausgenommen in Verfahren gemäß § 10 Abs. 6 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 38. Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **In- und Außer-Kraft-Treten**

§ 39. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970, außer Kraft.

(3) Die Verordnung auf Grund dieses Gesetzes kann bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen und kundgemacht werden. Sie darf aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

#### **Vollziehung und Übergangsbestimmungen**

§ 40. (1) §§ 1 bis 10 mit Ausnahme von § 6 Abs. 5, § 19 Abs. 5 und § 21 sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen.

(2) Bewilligungen, die auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970, erteilt wurden, bleiben bestehen und gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf solche Bewilligungen Anwendung.

(3) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzusetzen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### Problem:

Im derzeitigen Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970, sind keine Hygiene-richtlinien und keine datenschutzrechtlichen Regelungen enthalten. Das Gesetz enthält außerdem viele zivilrechtliche Bestimmungen.

### Ziel:

Das Ziel des Gesetzes ist es, nur wenige und unbedingt notwendige zivilrechtliche Bestimmungen vorzusehen, Hygienevorschriften sowie datenschutzrechtliche Regelungen aufzunehmen und ein Anzeigeverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten sowie für den Leichentransport und die Enterdigung festzulegen.

### Inhalt:

Dieses Gesetz beinhaltet die Teile „Leichenwesen“ und „Bestattungswesen“.

Der Teil „Leichenwesen“ enthält Vorschriften über die Totenbeschau, die Obduktion, den Leichentransport und die Enterdigung.

Im Teil „Bestattungswesen“ sind die Bestattungsanlagen, die Privatbegräbnisstätten, die Bestattungsarten und die Rechte und Pflichten der Rechtsträger von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten geregelt.

### Alternativen:

Die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage, welche viele zivilrechtliche Regelungen enthält und bei der keine Bestimmungen über die Hygiene und den Datenschutz festgelegt sind.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Für das Land Wien entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Für den Bund sowie für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz ebenfalls keine Kosten.

Nähere Erklärungen sind in den Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen angegeben.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union.

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

Eine Neuregelung des in seiner Stammfassung aus dem Jahr 1970 stammenden Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBI. für Wien Nr. 31/1970, erschien aus mehreren Gründen notwendig.

Im derzeitigen Gesetz sind keine Hygienevorschriften und keine datenschutzrechtlichen Regelungen enthalten. Das Gesetz enthält außerdem viele zivilrechtliche Bestimmungen.

In diesem Gesetz sind nur mehr wenige zivilrechtliche Bestimmungen, wie zum Beispiel Regelungen über das Grabstellenrecht und über eine Bestattungsanlagenordnung, vorgesehen. Bestimmungen über Hygiene sowie datenschutzrechtliche Vorschriften wurden aufgenommen und ein Anzeigeverfahren für den Leichentransport, die Enterdigung sowie für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Sperre und Auflösung von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten festgelegt.

Bestattungsanlagen sind Friedhöfe zur Bestattung von Leichen oder Leichenasche und Urnenhaine zur ausschließlichen Bestattung von Leichenasche. Privatbegräbnisstätten dienen der Bestattung von Leichen oder Leichenasche eines bestimmten Personenkreises wie Familien oder Ordensangehörige.

Im Teil „Leichenwesen“ werden die Totenbeschau, die Obduktion, der Leichentransport und die Enterdigung geregelt.

Der Teil „Bestattungswesen“ enthält Bestimmungen über Bestattungsanlagen, Privatbegräbnisstätten, Bestattungsarten (Erdbestattung und Feuerbestattung) und Rechte und Pflichten der Rechtsträger von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten.

Die Stadt Wien wird zur Errichtung und zum Betrieb von ausreichenden Bestattungsanlagen verpflichtet.

Im Gesetz sind Bestimmungen betreffend die behördliche Aufsicht über die Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten enthalten. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat.

Die EU-Konformität ist gegeben.

## II. Finanzielle Auswirkungen

In diesem Gesetz sind keine Bewilligungsverfahren mehr für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten vorgesehen, sondern lediglich verwaltungsbehördlich mit geringerem Aufwand vollziehbare Anzeigeverfahren.

Die Überprüfungstätigkeiten des Magistrats im Rahmen des Aufsichtsrechts über Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten wurden auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis nicht ausgeweitet.

Derzeit gibt es Bestattungsanlagen der Stadt Wien und Bestattungsanlagen von Religionsgemeinschaften. Es ist damit zu rechnen, dass es nur wenige Anträge auf Errichtung und Betrieb von Bestattungsanlagen geben wird, da in Wien genügend Friedhöfe und Urnenhaine vorhanden sind.

Die Möglichkeit der Errichtung einer Privatbegräbnisstätte und der Bestattung einer Leiche oder Leichenasche in einer Privatbegräbnisstätte bestand bereits auf Grund des § 29 des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970.

In diesem Gesetz ist aber noch zusätzlich festgelegt, dass bei einer Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte die einvernehmliche Zustimmung des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen notwendig ist, falls nicht der Verstorbene bei Lebzeiten der Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte zugestimmt hat. Da sich die nahen Angehörigen oft nicht einigen können, sind weniger Anzeigen auf Bestattung in Privatbegräbnisstätten zu erwarten.

Leichentransporte nach Wien, in ein anderes Bundesland oder in ein anderes Staatsgebiet sowie Enterdigungen führen in der Praxis zu wenig Schwierigkeiten. Auch in diesen Bereichen sind nun grundsätzlich Anzeigeverfahren statt bisher Bewilligungsverfahren normiert, da diese Verfahren mit geringerem Aufwand für die Behörde verbunden sind.

Aus den genannten Gründen ist auch nur mit wenigen Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien zu rechnen.

Insgesamt entstehen für das Land Wien durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Für den Bund sowie für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

### **III. Besonderer Teil**

#### **I. TEIL**

##### **1. ABSCHNITT**

###### zu § 1:

Festgelegt ist, dass nur Leichen, Leichenteile und nicht lebendgeborene Leibesfrüchte durch Tot- oder Fehlgeburten von Personen, die in Wien verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, einer Totenbeschau zu unterziehen sind.

Die Definitionen betreffend Lebendgeburt, Tot- und Fehlgeburt stimmen mit den Definitionen im § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz –HebG), BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2002, überein. In dieser Bestimmung ist unter anderem normiert, dass Hebammen jede Lebend- und Totgeburt innerhalb einer Woche der zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen haben. Fehlgeburten sind nicht anzuzeigen.

Der Zweck der Totenbeschau ist im Absatz 6 angegeben.

###### zu § 2:

Um eine Totenbeschau durchzuführen, muss gewährleistet sein, dass ein Todesfall zum Zweck der Totenbeschau angezeigt wird.

Die Anzeige eines Todesfalls hat:

1. unverzüglich,
  2. durch die in dieser Bestimmung genannten Verpflichteten,
  3. an den Magistrat,
- zu erfolgen.

###### zu § 3:

Wenn eine Person an einem öffentlichen Ort, also an einer allgemein zugänglichen Stelle, verstirbt oder eine Leiche an einem öffentlichen Ort gefunden wird, hat jeder, der vom Todesfall oder Leichenfund als erster Kenntnis erlangt, die Verpflichtung, die Bundespolizeibehörde davon zu verständigen.

zu § 4:

Die Totenbeschau darf grundsätzlich nur von den Ärzten vorgenommen werden, die vom Magistrat dazu bestellt wurden. Die Bestellung kann vom Magistrat jederzeit widerrufen werden.

Eine Ausnahme ist im Absatz 2 vorgesehen: In bettenführenden öffentlichen Krankenanstalten haben die Prosektoren und deren Stellvertreter das Recht, die Totenbeschau von in der Krankenanstalt verstorbenen Patienten vorzunehmen.

Für die Totenbeschau ist kein Entgelt zu zahlen.

zu § 5:

In dieser Bestimmung sind Verpflichtungen der Personen, die mit dem Verstorbenen Kontakt hatten, enthalten, damit der Totenbeschauer bei der Totenbeschau unterstützt wird.

Diese Personen sind dem Totenbeschauer gegenüber zur Auskunftserteilung, zur Befolgung von dessen Anordnungen und zur Übergabe des ärztlichen Behandlungsscheins oder der Hebammenbestätigung sowie sonstiger relevanter Unterlagen verpflichtet.

Im Absatz 3 ist der Inhalt des ärztlichen Behandlungsscheins und der Hebammenbestätigung festgelegt.

Grundsätzlich ist die Lage der Leiche nicht zu verändern. Ausnahmen davon sind im Absatz 4 angeführt.

Solange der Totenbeschauer nicht beim Sterbe- oder Fundort eintrifft, darf eine Veränderung der Lage der Leiche oder eine Entfernung der Leiche nur aus den in den Absätzen 4 bis 6 angeführten Gründen erfolgen. Nach dem Eintreffen des Totenbeschauer beim Sterbe- oder Fundort kann dieser den Transport der Leiche in eine Leichenkammer einer Bestattungsanlage nach § 6 Abs. 1 anordnen.

zu § 6:

Der Totenbeschauer hat mit Sicherheit festzustellen, dass der Tod eingetreten ist.

Darüber hinaus hat er die Art und die Ursache des Todes festzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die eine Obduktion erfordern. Regelungen darüber sind im § 1 Abs. 6 Z 3 enthalten.

Ein Transport der Leiche in eine Leichenkammer einer Bestattungsanlage ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Tod mit Sicherheit feststeht und Art und Ursache des Todes bekannt sind.

Unabhängig davon ist eine Entfernung der Leichen aus den Wohnstätten noch am Tag der Totenbeschau vorzunehmen.

Besondere Maßnahmen hat der Totenbeschauarzt zu treffen, wenn der Verdacht besteht, dass der Tod durch ein strafbares Verhalten einer anderen Person verursacht wurde oder der Verstorbene an einer gefährlichen Krankheit litt oder der Verdacht besteht, dass eine solche Krankheit vorlag.

Die Vorgangsweise, die der Totenbeschauarzt einzuhalten hat, ist in einer Verordnung nach § 9 zu regeln.

zu § 7:

Jeder Totenbeschauarzt hat nach vorgenommener Totenbeschau eine Todesbescheinigung auszustellen. Die Todesbescheinigung hat Angaben zu enthalten, die für die Sanitätsbehörde von Interesse sind, der Bestattung dienen und für Statistiken verwendet werden können.

Die Bestimmung, wonach die Veranlassung der Übermittlung der Todesbescheinigung an die Personenstandsbehörde in einem geschlossenen Kuvert zu erfolgen hat, ergibt sich daraus, dass der Totenbeschauarzt die Todesbescheinigung nicht nur an die Angehörigen, sondern auch an andere Personen, wie z.B. an den Hausbesorger, übergeben kann. Diese Personen haben daraufhin das Kuvert bei der Personenstandsbehörde abzugeben.

Die Frage des Datenschutzes ist bei den Verstorbenen nicht relevant, da das Grundrecht auf Datenschutz ein höchstpersönliches ist, das über den Tod nicht hinaus wirkt. Der Datenschutz wird aber in jenem Umfang relevant, als die Datenanwendung auch auf lebende Personen Bezug nimmt, etwa den Totenbeschauarzt oder Angehörige des Verstorbenen.

Form und Inhalt der Todesbescheinigung sind in einer Verordnung nach § 9 zu regeln.

zu § 8:

Im Totenbeschauprotokoll sind die Stammdaten des Verstorbenen und die vom Totenbeschauarzt erhobenen Umstände enthalten. Da nicht festgelegt ist, wie die Stammdaten des Verstorbenen und die maßgeblichen Umstände im Totenbeschauprotokoll festzuhalten sind, ist dies auch mittels EDV möglich.

Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung hinsichtlich der Daten, deren Kenntnis zur Beseitigung oder Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren erforderlich ist, ist in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

Die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, und des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Wiener Datenschutzgesetz – Wr. DSG), LGBL. für Wien Nr. 125/2001, sind vom Magistrat zu beachten.

zu § 9:

Das Gesetz enthält die Verpflichtung des Magistrats, die Totenbeschau durch Verordnung zu regeln.

In dieser Verordnung soll angegeben werden, wie der Totenbeschauarzt bei der Totenbeschau vorzugehen hat und wie die Todesbescheinigung auszusehen hat.

zu § 10:

Nach der Totenbeschau hat die Unterbringung der Leiche in einer Leichenkammer einer Bestattungsanlage zu erfolgen. Nach dieser Unterbringung ist die Trauerzeremonie im Aufbahrungsraum vorzunehmen. Sofort nach Beendigung der Trauerzeremonie ist die Leiche zu bestatten (Erd- oder Feuerbestattung).

In den Abs. 3 bis 6 ist eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum einer Bestattungsanlage vorgesehen. Diese Ausnahmeregelung können nur Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften und Ordensgemeinschaften in Anspruch nehmen.

## **2. ABSCHNITT**

zu § 11:

Unter Leichenöffnung werden auch operative Eingriffe oder ähnliche Eingriffe (Herzstiche) verstanden. Nicht darunter fallen jedoch thanatopraktische Eingriffe zur Einbalsamierung und Konservierung der Leiche.

Der Eintritt des Todes des Verstorbenen ist nach § 6 Abs. 1 vom Totenbeschauarzt im Rahmen der Totenbeschau mit Sicherheit festzustellen.

Der Totenbeschauarzt wird aber zur Unterbrechung der Totenbeschau verpflichtet, wenn er Zweifel an der Todesursache des Verstorbenen hat. Da er die Todesursache nicht mit Sicherheit feststellen kann, hat er dem Magistrat die Obduktion zur Klarstellung der Todesursache vorzuschlagen.

Wenn die Obduktion von einer Bundesbehörde anzuordnen ist, hat er dies dem Magistrat mitzuteilen.

zu § 12:

In dieser Bestimmung ist die vom Magistrat angeordnete Obduktion geregelt.

Der Magistrat ist nach Abs. 2 verpflichtet, die Obduktion anzuordnen, wenn Zweifel über die Todesursache des Verstorbenen bestehen.

Jede durchgeführte Obduktion ist vom Obduzenten zu protokollieren.

Regelungen über Obduktionen sind auch im § 40 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, enthalten.

Diese Bestimmung besagt, dass die Leichen der in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Patienten zu obduzieren sind, wenn die Obduktion sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet worden oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes, erforderlich ist. Liegt keiner dieser Fälle vor und hat der Verstorbene nicht schon bei Lebzeiten einer Obduktion zugestimmt, so darf eine Obduktion nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen vorgenommen werden. Über jede Obduktion einer Leiche in einer öffentlichen Krankenanstalt ist eine Niederschrift aufzunehmen.

zu § 13:

Grundsätzlich ist eine Privatobduktion nicht zulässig.

Davon gibt es aber zwei Ausnahmen:

1. Zustimmung zur Obduktion durch den Verstorbenen zu Lebzeiten,
2. Zustimmung zur Obduktion durch nahe Angehörige des Verstorbenen.

Zum Unterschied zu einer behördlich angeordneten Obduktion ist eine Privatobduktion nur erlaubt, wenn eine Todesbescheinigung nach § 7 vorliegt.

Eine Privatobduktion darf nur ein Arzt durchführen, der in der Österreichischen Ärztesliste eingetragen ist.

Bevor die Privatobduktion durchgeführt wird, ist eine Anzeige beim Magistrat über die beabsichtigte Privatobduktion erforderlich, damit dieser einen Amtsarzt zur Überwachung der Obduktion entsenden kann.

### 3. ABSCHNITT

#### zu § 14:

Im Abs. 1 ist bestimmt, wie die Särge oder sargähnlichen Behältnisse für den Leichentransport beschaffen sein müssen. Entscheidend ist, dass aus dem Sarg oder dem Behältnis keine Flüssigkeit ausrinnen kann.

Diese Bestimmung und die Bestimmungen nach §§ 15 bis 17 gelten auch für den Transport von Leichenteilen und für den Transport von nicht lebendgeborenen Leibesfrüchten durch Totgeburt oder Fehlgeburt, da diese nach § 1 Abs. 2 als Leichen gelten.

Im Abs. 2 ist geregelt, mit welchen Fahrzeugen ein Leichentransport möglich ist und wie die Fahrzeuge ausgestattet sein müssen.

Trauergegenstände sind zum Beispiel Kränze oder Blumensträuße.

#### zu § 15:

Die Bestimmung über den Leichentransport nach Wien gilt nicht für Transporte von Leichen, bei denen nur eine Durchfuhr durch Wien erfolgt und Leichentransporte aus Nachbargemeinden nach Wien.

Alle anderen Leichentransporte nach Wien dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Transportvorschriften des Absendelandes (anderes Bundesland oder anderer Staat) erfüllt sind.

#### zu § 16:

Leichentransporte in andere Bundesländer sind nur erlaubt, wenn der beabsichtigte Transport durch ein befugtes Bestattungsunternehmen schriftlich angezeigt wird, der Transport durch ein solches Unternehmen erfolgt und eine Bestätigung des Magistrats vorliegt, dass die Anzeige ordnungsgemäß ist.

#### zu § 17:

Ein Leichentransport in einen anderen Staat darf nur erfolgen, wenn der beabsichtigte Transport durch ein befugtes Bestattungsunternehmen schriftlich angezeigt wird, der Transport durch ein solches Unternehmen erfolgt und der Magistrat einen Leichenpass ausgestellt hat.

Diesbezüglich gibt es multilaterale Verträge wie ein Internationales Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und ein Übereinkommen über die Leichenbeförderung samt Anlage, BGBl. Nr. 515/1978.

Im Abkommen und im Übereinkommen sind vor allem Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Leichenpasses und über die Beschaffenheit eines Sarges festgelegt.

Das Internationale Abkommen über Leichenbeförderung wurde abgeschlossen in dem Wunsch, die sich aus der Verschiedenheit der Bestimmungen über Leichenbeförderung ergehenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, und in Anbetracht der Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Regelung.

Das Übereinkommen über die Leichenbeförderung erfolgte in Anbetracht der Notwendigkeit, die Förmlichkeiten für die internationale Beförderung von Leichen zu vereinfachen und eingedenk der Tatsache, dass die Beförderung von Leichen keine Gesundheitsgefahr darstellt, auch wenn der Tod auf eine übertragbare Krankheit zurückzuführen war, vorausgesetzt, dass geeignete Maßnahmen, insbesondere für die Undurchlässigkeit des Sarges, getroffen werden.

Art 6 Z 1 und 2 dieses Übereinkommens bestimmt unter anderem, dass der Sarg undurchlässig und mit saugfähigen Stoffen ausgekleidet sein muss. Wenn der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen ist, muss die Leiche in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden.

#### 4. ABSCHNITT

zu § 18:

Die Regelungen über die Enterdigung gelten für die Enterdigung von Leichen, jedoch nicht für die Enterdigung von Leichenasche, da keine gesundheitlichen Gefahren davon ausgehen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Enterdigung von Leichenteilen und von nicht lebendgeborenen Leibesfrüchten durch Totgeburt oder Fehlgeburt, da diese nach § 1 Abs. 2 als Leichen gelten.

Es ist zu unterscheiden, ob die Enterdigung der Leiche innerhalb eines halben Jahres nach dem Todeszeitpunkt erfolgt oder danach.

Bei einer Enterdigung innerhalb eines halben Jahres ist eine Bewilligungspflicht durch den Magistrat vorgesehen, bei einer späteren Enterdigung ist die Enterdigung nur dem Magistrat anzuzeigen.

Der Grund dafür ist, dass bei Enterdigungen innerhalb eines halben Jahres von der Leiche gesundheitliche Gefahren für andere Personen ausgehen können und der Magistrat demnach genau prüfen soll, welche Todesursache zum Tod des Verstorbenen führte und ob auf Grund dieser Todesursache bei einer Enterdigung die Gesundheit von Personen gefährdet werden kann.

Die Zustimmung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage ist nachzuweisen, da eine Enterdigung nur möglich ist, wenn ein aufrechtes Benützungsrecht über die Grabstelle („Grabstellenrecht“) besteht.

Virale hämorrhagische Fieber sind zum Beispiel Ebola Fieber, Marburg Fieber, Lassa Fieber und hämorrhagisches Krim-Kongo Fieber.

## II. TEIL

### 1. ABSCHNITT

#### zu § 19:

Diese allgemeinen Bestimmungen enthalten Regelungen über die Bestattungspflicht, die Ausnahmen von der Bestattungspflicht, die Verpflichtung zur Bestattung in einer diesem Gesetz entsprechenden Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte, die Bestattungsarten und die Verpflichtung des Magistrats zur Erd- oder Feuerbestattung, wenn niemand anderer die Bestattung veranlasst hat.

#### zu § 20:

Es wird unterschieden zwischen Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten.

Bestattungsanlagen sind Friedhöfe und Urnenhaine. Derzeit werden Bestattungsanlagen von der Stadt Wien und von Religionsgemeinschaften betrieben.

Privatbegräbnisstätten gelten nur für einen bestimmten Personenkreis. Es handelt sich um jene Fälle, in denen Familien „bei sich zu Hause“ Angehörige oder Ordensgemeinschaften in ihrem Gebäude Ordensmitglieder beerdigen möchten.

Die Unterscheidung zwischen Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten führt zu unterschiedlichen Anzeigepflichten für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung oder Auflassung der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte.

Abs. 6 gilt auch für Leichenteile und für nicht lebendgeborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt, da diese nach § 1 Abs. 2 als Leichen gelten.

#### zu § 21:

Um zu verhindern, dass in Wien nicht genügend Bestattungsanlagen, vor allem Friedhöfe, vorhanden sind, wird die Stadt Wien verpflichtet, ausreichende Bestattungsanlagen vorzusehen.

Nach Abs. 2 kann die Stadt Wien die Verpflichtung zur Errichtung oder zum Betrieb von Bestattungsanlagen gänzlich oder teilweise an andere übertragen.

Die Stadt Wien kann auch die Durchführung von Tätigkeiten in ihren Bestattungsanlagen, wie zum Beispiel das Tragen oder Führen der Leichen oder Leichenasche zur Grabstelle, das Öffnen und Schließen der Grabstellen, das Versenken der Leichen oder Leichenasche sowie die Durchführung von Enterdigungen, zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen.

zu § 22:

Eine Bestattungsanlage (Friedhof oder Urnenhain) kann nur in dem Gebiet errichtet werden, in dem dies auf Grund des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans möglich ist.

Grundsätzlich haben alle Bestattungsanlagen über Leichenkammern zur Unterbringung der Leichen bis zur Durchführung der Trauerzeremonien in den Aufbahrungsräumen, über Aufbahrungsräume zur Durchführung der Trauerzeremonien, über sanitäre Anlagen und sonstige im Abs. 4 angeführte erforderliche Einrichtungen zu verfügen.

zu § 23:

Jede beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Änderung einer Bestattungsanlage ist dem Magistrat gegenüber anzeigepflichtig.

Der Magistrat hat die Möglichkeit, die dreimonatige Frist verstreichen zu lassen oder vor Ablauf der Frist die Errichtung oder die wesentliche Änderung zuzulassen, damit die Bestattungsanlage errichtet oder geändert werden kann.

zu § 24:

Der Betrieb einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Bestattungsanlage darf nur aufgenommen werden, wenn dies vorher dem Magistrat angezeigt wird.

Der Magistrat hat die Möglichkeit, die einmonatige Frist verstreichen zu lassen oder vor Ablauf der Frist die Aufnahme des Betriebes zuzulassen, damit die Bestattungsanlage betrieben werden kann.

zu § 25:

Eine Privatbegräbnisstätte, die für einen bestimmten Personenkreis wie Familien und Ordensangehörige bestimmt ist, unterliegt nicht den Regelungen der §§ 23 und 24.

Um Streitigkeiten hintanzuhalten und damit alle nahen Angehörigen Trauerarbeit leisten können, wurde in diesem Gesetz festgelegt, dass grundsätzlich die Bestattung in einer Bestattungsanlage zu erfolgen hat.

Die Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte ist aber möglich, wenn die Zustimmung des Verstorbenen zu Lebzeiten oder die Zustimmung der nahen Angehörigen vorliegt.

Außerhalb eines Friedhofs oder eines Urnenhains ist daher nur die Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte zulässig.

Darüber hinausgehende Bestattungen, wie zum Beispiel das Verstreuen der Leichenasche, ist gesetzlich nicht erlaubt.

Die Möglichkeit der Errichtung einer Privatbegräbnisstätte und die Bestattung einer Leiche oder Leichenasche in einer Privatbegräbnisstätte bestand bereits auf Grund des § 29 des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970.

In diesem Gesetz ist aber noch zusätzlich festgelegt, dass bei der Errichtung einer Privatbegräbnisstätte die Zustimmung des Grundeigentümers und bei einer Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte die einvernehmliche Zustimmung des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen notwendig ist, falls nicht der Verstorbene bei Lebzeiten der Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte zugestimmt hat.

Bei Privatbegräbnisstätten besteht nicht nur die Verpflichtung zur Anzeige der Errichtung und der wesentlichen Änderung der Privatbegräbnisstätte, sondern auch die Verpflichtung zur Anzeige der Bestattung einer Leiche oder Leichenasche.

Auf Grund der Erfahrungen in der Praxis steht fest, dass in Wien grundsätzlich nur Leichenasche in einer Privatbegräbnisstätte bestattet wird. Eine Leichenasche ist aus hygienischer Sicht unbedenklich.

Die Leichen- und Bestattungsgesetze der anderen Bundesländer sehen ebenfalls vor, dass zwar die Bestattung normalerweise in Friedhöfen und Urnenhainen zu erfolgen hat, es aber auch in diesen anderen Landesgesetzen Ausnahmen, nämlich die Bestattung in einer Begräbnisstätte mit Bewilligung der zuständigen Behörde, gibt.

In fast allen anderen europäischen Ländern ist auch kein ausnahmsloser gesetzlicher Friedhofszwang für Leichenasche vorgesehen.

Privatbegräbnisstätten sollten zulässig sein, da ein genereller und ausnahmsloser Friedhofszwang einen zu weit gehenden Eingriff in die Privatautonomie darstellen würde. Die Individualität eines jeden Menschen begründet auch den Anspruch auf eine individuelle, seine besondere Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellende Bestattung.

Jeder Mensch sollte, wenn dies sein Wunsch oder der Wunsch seiner nahen Angehörigen ist, die Möglichkeit haben, dass die Asche in dem Umfeld aufbewahrt wird, in dem er sein Leben verbracht hat.

Die Anzeige hat einen Monat vor der Errichtung oder der wesentlichen Änderung der Privatbegräbnisstätte sowie eine Woche vor der Bestattung zu erfolgen.

Der Magistrat hat die Möglichkeit, die jeweilige Frist verstreichen zu lassen oder vor Ablauf der Frist die Errichtung, die wesentliche Änderung oder die Bestattung zuzulassen.

zu § 26:

Die Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten unterliegen der behördlichen Kontrolle des Magistrats.

Dieser kann jederzeit alle Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten durch seine Organe überprüfen lassen, die Behebung von Mängeln verlangen, die Sperren von Bestattungsanlagen bei wesentlichen Mängeln verfügen oder erforderliche Aufträge vorschreiben.

zu § 27:

Nach Art. 15 Abs. 9 B-VG ist das Land im Bereich seiner Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechts zu treffen. Demzufolge ist diese Bestimmung über das Grabstellenrecht in einer Bestattungsanlage möglich.

Die Regelung, dass das Grabstellenrecht in einer Bestattungsanlage ein privatrechtliches Benützungsrecht ist, das nur im Erbweg übertragen werden kann, ist eine Regelung, die auch schon im Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970, enthalten war.

Diese Bestimmung ist in der Praxis sehr wichtig und wurde deshalb beibehalten.

Privatbegräbnisstätten werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **2. ABSCHNITT**

zu § 28:

Wie im derzeitigen Gesetz sind beide Bestattungsarten, nämlich Erd- und Feuerbestattung, zulässig, da jeder Mensch eine diesbezügliche Wahlmöglichkeit haben sollte.

Der Vorteil einer Feuerbestattung ist, dass diese Bestattungsart hygienisch und raumsparend ist.

Eine Erdbestattung oder Feuerbestattung einer Leiche setzt voraus, dass eine Todesbescheinigung vorliegt und die Beurkundung des Sterbefalls nachgewiesen ist.

Wenn der Verstorbene nicht zu Lebzeiten festgelegt hat, ob eine Erdbestattung oder Feuerbestattung erfolgen soll, entscheidet darüber derjenige, der den Auftrag über die Bestattung erteilt hat.

zu § 29:

Da der Transport einer Leiche nach § 14 Abs. 1 in einem Sarg oder in einem sargähnlichen Behältnis erfolgen kann, ist es möglich, dass die Leiche in einem Sarg oder in einem Behältnis in eine Bestattungsanlage eingebracht wird.

Es ist daher im Abs. 1 festgelegt, dass der Transportsarg oder das Transportbehältnis die erforderliche Beschriftung aufweist.

In den Abs. 2 bis 4 ist festgelegt, wie die Säрге für die Erdbestattung beschaffen sein sollen.

Die Säрге für die Erdbestattung müssen ebenso wie die Säрге für den Transport der Leiche nach § 14 Abs. 1 dicht zu schließen sein und eine Einlage enthalten, die das Ausrinnen von Flüssigkeiten verhindert.

Die Verpflichtung zur Sargverwendung bei einer Erdbestattung ist im derzeitigen Leichen- und Bestattungsgesetz vorgesehen und wurde beibehalten.

Grundsätzlich sind bei der Erdbestattung Holzsäрге zu verwenden mit wenig oder gar keinem Metalleinsatz. Ausnahmen davon gibt es bei der Bestattung in ausgemauerten Grabstellen oder wenn ein unmittelbarer Zugang zu einem Sarg möglich ist.

Die Ausnahmen gelten für Bestattungen in Bestattungsanlagen und in Privatbegräbnisstätten.

zu § 30:

Die Beschaffenheit der Säрге für die Feuerbestattung wird festgelegt.

Wenn von einer Leiche Lebensgefahren für die Allgemeinheit ausgehen, ist eine Feuerbestattung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich.

Nach der Feuerbestattung hat die Bestattung der Leichenasche in einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte zu erfolgen. Die Aschenbestattung ist die letzte Stufe der Feuerbestattung.

### 3. ABSCHNITT

#### zu § 31:

In den §§ 31 bis 36 sind die Rechte und Pflichten der Rechtsträger von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten angeführt. Weitere Verpflichtungen sind die Anzeigepflichten nach den §§ 23 bis 25.

Bei einer Enterdigung oder Grabauffassung hat der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Särge zu sorgen.

#### zu § 32:

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Übersichtsplans und zur Führung von Aufzeichnungen haben alle Rechtsträger von Bestattungsanlagen oder Privatbegräbnisstätten, die Verpflichtung zur Erlassung von Bestattungsanlagenordnungen haben nur die Rechtsträger von Bestattungsanlagen.

Die Organe des Magistrats sind nach § 26 Abs. 2 zur Einsicht in den Übersichtsplan, in die Aufzeichnungen und in die Bestattungsanlagenordnung berechtigt, sodass diese Unterlagen jederzeit bereit zu halten sind.

Nach Art. 15 Abs. 9 B-VG ist das Land im Bereich seiner Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechts zu treffen. Demzufolge ist die Bestimmung über die Verpflichtung des Rechtsträgers einer Bestattungsanlage zur Erstellung einer Bestattungsanlagenordnung möglich.

#### zu § 33:

Die Bestattungsanlagen sind mit Leichenkammern, Aufbahrungsräumen, sanitären Anlagen, Abfallplätzen und teilweise auch mit Leichenwaschräumen ausgestattet.

Um Infektionen in diesen Räumen zu verhindern, sollen grundsätzliche Hygienemaßnahmen getroffen werden.

#### zu § 34:

Die Sicherstellung der Daten hat unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. 136/2001, und des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Wiener Datenschutzgesetz – Wr. DSG), LGBl. für Wien Nr. 125/2001, zu erfolgen.

Die Frage des Datenschutzes ist bei den Verstorbenen nicht relevant, da das Grundrecht auf Datenschutz ein höchstpersönliches ist, das über den Tod nicht hinaus wirkt. Der Datenschutz wird aber in jenem Umfang relevant, als die Datenanwendung auch auf lebende Personen Bezug nimmt, etwa den Totenbeschauerarzt oder Angehörige des Verstorbenen.

zu § 35:

Jeder Rechträger einer Bestattungsanlage darf die Bestattungsanlage sperren oder auflassen, jeder Rechtsträger einer Privatbegräbnisstätte darf die Bestattungsanlage auflassen.

Die Bestimmung, wonach die Auflassung einer Bestattungsanlage frühestens zehn Jahre ab der letzten Bestattung von Leichen möglich ist, ergibt sich daraus, dass die Verwesung einer Leiche erfahrungsgemäß zehn Jahre dauert.

Sperren und Auflassungen von Bestattungsanlagen sind ein Jahr vor der Sperre oder Auflassung dem Magistrat anzuzeigen, Auflassungen von Privatbegräbnisstätten sind einen Monat vorher dem Magistrat anzuzeigen.

Wenn die Auflassung einer Bestattungsanlage erfolgt, ist für die Bestattung von Leichenresten und Leichenasche, die freigelegt werden, zu sorgen.

### **III. TEIL**

zu § 36:

Zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und zur Durchsetzung der behördlichen Maßnahmen sind Strafbestimmungen vorgesehen.

zu § 37:

§ 10 Abs. 6 ist gemäß § 40 eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Berufungen gegen Bescheide des Magistrats in Verfahren gemäß § 10 Abs. 6 richten sich daher nach den Bestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

### **IV. TEIL**

zu § 39:

Der früheste Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten einer Durchführungsverordnung, zu der das Gesetz im § 9 ermächtigt, ist zeitgleich mit diesem Gesetz.